

Rundschreiben Nr. 6/25/G-RL

An die Vorstände
der Regionalverbände und
Fachprüfungsverbände

Grundsatzfragen
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 726 220-943
F. +49 30 726 220-949
E. gahlen@dgrv.de

23. Oktober 2025 / RKn

Einordnung einer Energieanlage als von den Pflichten eines Netzbetreibers befreite Kundenanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Unternehmen in Deutschland betreiben, unabhängig von ihrer Größe, Branche und Rechtsform, lokale Energieerzeugungsanlagen (z. B. Photovoltaik), die regelmäßig mit Leitungssystemen zur Energieversorgung (Strom, Gas) verbunden sind.

Aufgrund der weitreichenden rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen kommt der Qualifikation einer solchen Energieanlage als Kundenanlage im Sinne von § 3 Nr. 24a oder Nr. 24b EnWG in Abgrenzung zu einem Netzbetrieb eine wesentliche Bedeutung zu. In der Vergangenheit wurden Energieanlagen ohne Bedeutung für den Wettbewerb regelmäßig als Kundenanlagen angesehen und waren mithin aus der Netzregulierung für Verteileranlagen nach den Vorgaben des EnWG ausgenommen.

Durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH EnVR 83/20) vom 13. Mai 2025, der auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-293/23) vom 28. November 2024 basiert, wurden die bisherigen Abgrenzungskriterien in Frage gestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass etliche, ursprünglich als Kundenanlagen qualifizierte Leitungssysteme, in Folge etwa einer entgeltlichen Abgabe von Strom oder Gas, künftig als (geschlossenes) Verteilernetz anzusehen sind. Das Instrument der Kundenanlage wollen zudem viele neue Energieprojekte nutzen, die dann ebenfalls von dieser Problematik betroffen wären. In der Folge würden für diese Anlagen die Genehmigungserfordernisse sowie sämtliche (aufsichts-)rechtliche Vorgaben einschließlich der Rechnungslegung und Prüfung für Verteilernetze gelten.

Betroffene Unternehmen haben gemäß § 6b EnWG u. a. einen Jahresabschluss und Lagebericht sowie Tätigkeitsabschlüsse nach den HGB-Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu erstellen, durch ihren Abschlussprüfer prüfen zu lassen und offenzulegen (kein Konzernprivileg!). Für verschiedene (in § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG näher bezeichnete) energiewirtschaftliche Tätigkeiten sind daher getrennte Konten zu führen („Entflechtung“). Prüfungsberichte sowie Tätigkeitsabschlüsse sind an die zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Der DGRV hat in Reaktion auf den vorgenannten BGH-Beschluss am 25. August 2025 mit anderen betroffenen Verbänden bereits einen Verbändeappell unterzeichnet. Dieser fordert Rechtsicherheit für Kundenanlagen und ist auf der Website des DGRV einsehbar.¹ Mit seiner Stellungnahme vom 26. September 2025 hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, schnellstmöglich Klarheit zu schaffen.² Das IDW hat sich mit dem Hinweis auf dringenden Handlungsbedarf mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages gewandt.³

Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, wie schnell der Gesetzgeber auf diese Eingaben reagieren und die Rechtsunsicherheit (zumindest teilweise) auflösen wird. Bei enger Auslegung des BGH-Beschlusses gilt es für die betroffenen Unternehmen jedoch, unmittelbar Maßnahmen zur Umsetzung der umfangreichen gesetzlichen Regelungen für Netzbetreiber einzuleiten.

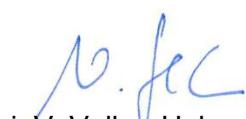
Da die Betroffenheit stark vom individuellen Sachverhalt abhängig ist und sich die Rechtslage aufgrund der aktuellen Bemühungen in der Interessenvertretung auch kurzfristig ändern kann, empfehlen wir den betroffenen Genossenschaften, sich bei Zweifeln im Umgang mit dem BGH-Beschluss an ihren zuständigen Prüfungsverband zu wenden.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.



Dieter Gahlen



i. V. Volker Hahn

¹<https://www.dgrv.de/news/verbaende-fordern-rechtssicherheit-fuer-kundenanlagen/>

²[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0301-0400/383-25\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0301-0400/383-25(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

³<https://www.idw.de/IDW/Medien/IDW-Schreiben/2025/IDW-EnWG-Kundenanlagen-Schreiben-251009.pdf>